

Klagenfurt, im Jänner 2019

## KÄRNTNER JUGENDSCHUTZGESETZ – NEU!

Sehr geehrter Unternehmer,  
sehr geehrte Unternehmerin,

das Kärntner Jugendschutzgesetz wurde neuerlich geändert. Mit der seit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle sind folgende Fakten klargestellt:

- 1. Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten**
- 2. Erwerb-, Besitz – und Konsumationsverbot von Getränken mit gebranntem(!) Alkohol mit über 0,5 Volumprozent für Jugendliche (16 – 18 Jahre)**
- 3. Jugendliche (16 – 18 Jahre) dürfen nur so viel Alkohol konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt.**
- 4. Kindern (bis zum 16. Lebensjahr) und Jugendlichen (16 – 18 Jahre) ist der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas, E-Zigaretten und E-Shishas verboten!**

Wir haben den Auszug aus dem Jugendschutzgesetz an die neue Rechtslage angepasst und ersuchen Sie, das beiliegende Exemplar an eine gut sichtbare Stelle in Ihrem Betrieb auszuhängen und Ihre Mitarbeiter auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen, im speziellen auf das Ausschankverbot von Alkohol (§ 12), hinzuweisen.

Bitte bedenken Sie, dass eine mehrmalige Bestrafung nach dem Jugendschutzgesetz den Verlust der Zuverlässigkeit im Sinne des § 87 GewO 1994 und in weiterer Folge den Entzug des Gewerbes durch die Gewerbebehörde nach sich ziehen kann.

**Tipp: Wenn Sie Ihre Mitarbeiter auf das Verbot des Alkoholausschankes an Jugendliche hinweisen, dokumentieren Sie dies durch die beiliegende Mitarbeitervereinbarung!**

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft gerne zur Verfügung!



Sigismund E. Moerisch  
Obmann Hotellerie



Stefan Sternad  
Obmann Gastronomie

